

KTR - Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden - Durchführungsbestimmungen -

Das **Tierschutzgesetz** in der Fassung vom 18.05.2006 verlangt in § 2, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss; und
2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane hierfür sind die Zuchtware des KTR, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen. Der Tierschutzbeauftragte ist bei Beanstandungen als Berater hinzuzuziehen.

Die **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 02.05.2001 geändert durch Art. 3 G v. 19.04.2006 regelt die Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden:

Begriffsbestimmungen:

Gewerbsmäßige Hundezucht im Sinne des Tierschutzgesetzes:

Gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sind die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr – hierfür ist dann gemäß § 11 eine Erlaubnis für das Halten und Züchten von Tieren beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (s. VDH-Zuchtordnung), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben; Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im KTR einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zuchtstätte: Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der KTR gemäß den Richtlinien des VDH und den Zuchtbestimmungen des KTR unter Beachtung der Forderungen des Tierschutzgesetzes mit Vergabe eines international geschützten Zwingernamens (FCI) und Erteilung der Züchterlaubnis.

A. ERNÄHRUNG

Hunde müssen eine der Art angemessene Ernährung erhalten. Jeder Züchter muss sich daher über den erforderlichen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen. Kenntnisse zu dieser Thematik hat sich jeder Züchter aus Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

B. PFLEGE

Gemeint ist hier zum einen die „rassetypische“ Pflege des Haarkleides, die der Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens dient. Zum anderen gehört zur umfassenden Pflege die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Informationen können der Fachliteratur entnommen werden.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gesetzlichen Anforderungen und denen des KTR nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, ist der KTR berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im **Hundehaus**, in **ausgebauten** separaten Gebäuden
- II. Haltung in **offenen** oder **teilweise offenen Zwingern**
- III. Haltung im **Haus** bzw. in der **Wohnung**

I. Die Haltung von Zuchthunden ausschließlich in einem Hundehaus oder in ausgebauten separaten Gebäuden wird nicht für die Rassen Tibet Spaniel, Lhasa Apso und Tibet Terrier zugelassen und kann für die Rasse Do Khyi nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden, wobei innerhalb des KTR auch Do Khyi überwiegend mit Familienanschluss gehalten werden sollen. Die Unterbringung von tragenden, werfenden und/oder säugenden Hündinnen und deren Würfe ist nicht gestattet.

1. Das Hundehaus/ausgebautes separates Gebäude, dessen Inneres stets sauber, trocken und ungezieferfrei zu halten ist, muss wie folgt beschaffen sein:
 - a) Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b) Die Abtrennungen von Einzelboxen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran und gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c) Jedem Hund muss ein ausreichend großer Bereich zur Verfügung stehen, mindestens 10 m².
 - d) Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund wird die Hälfte der unter c) angegebenen Maße mehr gefordert. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 200 m² groß sein muss, für jeden weiteren Hund ebenso 200 m², ab dem vierten Hund weitere 100 m² pro Hund.
 - e) Das Hundehaus oder die separaten Gebäude sollte(n) beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 °C zu erreichen ist. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein. Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.
 - f) In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige wärmedämmende, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in

der Behausung der Hunde auftritt.

g) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

h) In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz, von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Ausläufe sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.

3. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen mehr als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.

4. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Std. die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen von mehr als 500 m² befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss.

Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

5. Allen erwachsenen Hunden muss täglich mindestens 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Für Welpen ab der 4. Lebenswoche muss der Züchter für ausreichende Beschäftigung und dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene Konfrontation mit Umweltreizen sorgen. Hierzu gehören auch die Konfrontation mit Geräuschkulissen, Hell/Dunkel-Einflüssen, fremde Menschen mit und ohne Kinder, Innenbereich/Außengelände usw. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6. Die Forderung des § 2. 2 Tierschutzgesetz hat zur Folge, dass eine Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Eine Unterbringung von Hunden, „Stapeln“, in Boxen ist daher verboten.

II. Die Haltung von Zuchthunden ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern wird nicht für die Rassen Tibet Spaniel, Lhasa Apso und Tibet Terrier zugelassen und kann für die Rasse Do Khyi nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden, wobei innerhalb des KTR auch Do Khyi überwiegend mit Familienanschluss gehalten werden sollen. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen ist nicht gestattet.

1, Jedem Hund muss eine ausreichend große Zwingerfläche zur Verfügung stehen, mindestens 10 m². Für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund wird die Hälfte der vorstehend angegebenen Maße mehr gefordert.

Der zusätzliche Auslauf muss, auch wenn nur ein Hund gehalten wird, eine Grundfläche von mindestens 200 m² haben, für jeden weiteren Hund ebenso 200 m², ab dem vierten Hund weitere 100 m² pro Hund und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:

a) Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe weiter I.1.f.)

b) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

c) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein, und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

d) Der Boden des Zwingers muss so beschaffen sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

e) Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten, wie unter I.2. beschrieben, beschaffen sein.

4. Jedem Hund muss täglich mindestens zwei Std. die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen von mehr als 500 m² befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss.

Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

5. Allen Hunden muss täglich mindestens drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde, die das zuchtfähige Alter überschritten haben, kranke und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Es wird nur eine Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen zugelassen, wenn sie in den für Menschen vorgesehenen Räumen gehalten werden. Eine Haltung in Kellern und dem Haus angeschlossenen Garagen ist ausgeschlossen.

1. Eine Abtrennung zur Haltung der Hunde in Einzelboxen ist nicht gestattet.

a) Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20 °C zu erreichen ist. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt sein.

b) Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

c) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.

d) Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

f) An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf, mindestens 4 m², angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

2. Werden die Hunde im gesamten Wohnbereich gehalten, so ist für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

a) Der Raum darf inkl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von fünf Hunden 12 m² nicht unterschreiten.

b) Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

c) An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf mindestens 4 m² angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

d) Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

4. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und ihren Welpen auf andere Weise die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten

5. Jedem Hund muss täglich mindestens zwei Std. die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen von mehr als 500 m² befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss.

Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden muss täglich mindestens drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Für Welpen ab der 4. Lebenswoche muss der Züchter für ausreichende Beschäftigung und dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene Konfrontation mit Umweltreizen sorgen. Hierzu gehören auch die Konfrontation mit Geräuschkulissen, Hell/Dunkel-Einflüssen, fremde Menschen mit und ohne Kinder, Innenbereich/Außengelände usw. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2. 2 Tierschutzgesetz hat zur Folge, dass eine Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Eine Unterbringung von Hunden, „Stapeln“, in Boxen ist daher verboten.

Be- und Ausarbeitung vom 20.05.2007
TSchB Martin Gatzemeier in Zusammenarbeit mit
ZBF Rolf-Arim Winkler
Nochmals bearbeitet
Mitgliederversammlung 22.09.2007 und Vorstand